

Satzung

Fassung laut Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 13. Juli 2024

Präambel

Der Verein ist tätig für Rechtsinhaber*innen sowie Verwertungsgesellschaften aus den Werkkategorien der bildenden Kunst und der Lichtbild- und Filmwerke einschließlich ähnlicher Werke (Berechtigte) und vertritt im Bereich des stehenden Bildes neben den Urheber*innen auch die Verlage. Er bekennt sich zu dem Erfordernis, in allen Gremien eine möglichst ausgewogene Repräsentation der Berufssparten und Geschlechter zu gewährleisten.

§1 Name und Sitz

Die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst (VG Bild-Kunst) ist ein durch staatliche Verleihung rechtsfähiger Verein i. S. des §22 BGB und hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

§2 Zweck der VG Bild-Kunst

Zweck der VG Bild-Kunst ist die treuhänderische Wahrnehmung und Abrechnung von Rechten und Vergütungsansprüchen an Werken, die nach §2 Absatz 1 Ziffer 3–7, §4 sowie §72 UrhG geschützt werden.

Zu den Aufgaben der VG Bild-Kunst gehört auch

- die Förderung des Urheberrechts,
- die Stärkung der Rechte ihrer Mitglieder,
- die Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen in ihrem Tätigkeitsbereich sowie
- die Einrichtung von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen für ihre Berechtigten.

Die Tätigkeit der VG Bild-Kunst ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet.

§3 Wahrnehmungsvertrag

1. Der Umfang der Rechte und Ansprüche, die der VG Bild-Kunst übertragen werden, ergibt sich aus dem Wahrnehmungsvertrag.

2. Änderungen oder Ergänzungen des Wahrnehmungsvertrags bedürfen der Zustimmung der oder des Berechtigten. Änderungen oder Ergänzungen der Rechtswahrnehmung bedürfen der Zustimmung in Textform. Bei allen anderen Änderungen gilt die Zustimmung als erteilt, soweit einer Mitteilung der Änderungen oder Ergänzungen in Textform nicht binnen zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung ausdrücklich widersprochen wird; auf diese Rechtsfolge ist in der Mitteilung hinzuweisen. Für Mitteilung und Widerspruch genügt die Textform.

3. Der Wahrnehmungsvertrag endet

- a) durch eine der VG Bild-Kunst gegenüber abzugebende schriftliche Kündigungserklärung unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende,
- b) mit Ablauf der Schutzfrist für alle Werke, deren Urheberrechte bzw. Vergütungsansprüche der VG Bild-Kunst übertragen sind,
- c) soweit und in dem Umfang, in welchem die VG Bild-Kunst ihre Tätigkeit in einem bestimmten Bereich einstellt. Das Mitglied ist hierüber in Textform in Kenntnis zu setzen.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Organe der VG Bild-Kunst

1. Die Organe der VG Bild-Kunst sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Berufsgruppenversammlung,
- c) der Verwaltungsrat,
- d) der Vorstand.

2. Die Mitglieder des Verwaltungsrats, des Vorstandes mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorstands sowie der Ausschüsse und Kommissionen erhalten, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist, lediglich Ersatz ihrer Reisekosten und Barauslagen sowie jeweils eine – gegebenenfalls pauschale – Entschädigung für den Zeitaufwand in angemessener Höhe.

§6 Mitglieder und Ehrenmitglieder

1. Die Mitgliedschaft wird durch den Abschluss des Wahrnehmungsvertrages erworben.

2. Mitglieder können werden die Urheber*innen (einschließlich deren Gesamtrechtsnachfolger*innen)

- a) von Werken der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke (Berufsgruppe I),
- b) von Lichtbildwerken einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden, und von Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen (Berufsgruppe II),

c) von Film- und Fernsehwerken einschließlich der Werke, die ähnlich wie Film- und Fernsehwerke geschaffen werden, sowie von vorbestehenden, für den Film bestimmten schutzfähigen Werken insbesondere der Bildenden Kunst und Architektur und Choreographie (Berufsgruppe III),

d) von Datenbankwerken gemäß § 4 UrhG.

3. Mitglieder können auch die Inhaber*innen von übertragenen Rechten an Werken nach Absatz 2 Buchstabe a)–d), § 89 und § 94 UrhG sowie deren Gesamtrechtsnachfolger*innen werden. Voraussetzung ist, dass die Gewähr gegeben ist, dass die ihnen zufließenden Erträge aus Urheberrechten nach Maßgabe des Verteilungsplanes auch an die Urheber*innen oder deren Gesamtrechtsnachfolge weitergeleitet werden. Das Nähere regelt der Verwaltungsrat.

4. Besteht die Gesamtrechtsnachfolge einer oder eines Urheber*in aus mehreren Personen, so übt eine von diesen die Rechte als Bevollmächtigte*r aus. Nur der oder die Bevollmächtigte wird Mitglied.

5. Bei Abschluss des Wahrnehmungsvertrages soll das Mitglied erklären, welcher Berufsgruppe gemäß Absatz 2 es sich zuordnet. Wird die Erklärung nicht abgegeben, nimmt der Vorstand die Zuweisung vor. Durch schriftliche Erklärung kann das Mitglied seine Berufsgruppenzugehörigkeit ändern; die Änderung wird mit Beginn des Geschäftsjahres wirksam, das auf die Erklärung folgt. Die Mitgliedschaft in den Berufsgruppen kann mit der Mitgliedschaft in den beiden anderen Berufsgruppen kombiniert werden. Das Mitglied ist nur in einer Berufsgruppe mit seiner oder ihrer Stimme stimmberechtigt.

6. Auf Vorschlag des Verwaltungsrats kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft der VG Bild-Kunst verleihen. Ehrenmitglied der VG Bild-Kunst können Urheber*innen, aber auch Persönlichkeiten mit herausragendem Engagement im Bereich des Urheberrechts werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) bei einer Kündigung oder anderweitigen Beendigung des Wahrnehmungsvertrages mit dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung;

b) durch Ausschluss, wenn das Mitglied gröblich gegen die Satzung oder das Vereinsinteresse verstoßen hat. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung durch Beschluss des Vorstandes. Ist eine gegen den Vorstand gerichtete Handlung Anlass für den Ausschluss, so beschließen an dessen Stelle der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates sowie seine oder ihre Stellvertretung. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang des Be-

schlusses Einspruch erheben und Entscheidung des Verwaltungsrates beantragen. Der Ausschluss beendet nicht den Wahrnehmungsvertrag;

c) mit dem Ende der Bevollmächtigung (§ 6 Absatz 4).

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird spätestens acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es der Vorstand oder der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit bestimmt oder wenn es 5% der Mitglieder beantragen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat. Mündliche und schriftliche Kommunikation im Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung findet in deutscher Sprache statt.

2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von mindestens drei Wochen vorher in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung. Der Tag des Fristbeginns sowie der Versammlungstag sind bei der Fristberechnung nicht mitzuzählen. Für die Wirksamkeit der Einladung genügt ihr ordnungsgemäßer Versand an die der VG Bild-Kunst zuletzt mitgeteilten Adresse. Der Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung wird spätestens vier Monate vorher auf der Webseite der VG Bild-Kunst angekündigt.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt über

a) die Satzung,

b) den Inhalt der Wahrnehmungsverträge einschließlich der Bedingungen, zu denen ein Mitglied jedermann das Recht einräumen kann, seine Werke für nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen,

c) die Verwendung der nicht verteilbaren Erträge,

d) die Errichtung und Finanzierung von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur kulturellen Förderung,

e) eine „Richtlinie Vergütung Ehrenamt“, welche die in § 5 Absatz 2 der Satzung vorgesehenen Leistungen konkretisiert,

f) alle Regelungsbereiche, für die eine gesetzliche Zuständigkeit gegeben ist,

g) alle für den Verein wesentlichen Regelungsbereiche, für die keine andere Zuständigkeit gegeben ist,

h) ihre Geschäftsordnung.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Verwaltungsrates über

- a) die allgemeine Anlagepolitik für eingenommene Gelder,
- b) die Grundzüge des Risikomanagements,
- c) die Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Zuwendung an Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen der VG Bild-Kunst sowie an ihre Einrichtungen zur kulturellen Förderung,
- e) über die Verteilung solcher Einnahmen, deren Zuordnung zweifelhaft ist,
- f) den jährlichen Transparenzbericht gemäß § 58 VGG,
- g) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft der VG Bild-Kunst.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag der jeweiligen Berufsgruppenversammlungen über

- a) die Verteilungspläne inklusive der allgemeinen Grundsätze für die Abzüge von den Einnahmen,
- b) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter*innen,
- c) die Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder,
- d) die Empfehlung der Vergabebeiräte von Kultur- und Sozialwerk an die jeweiligen Stiftungsvorstände,
- e) die Mitglieder der im Verteilungsplan vorgesehenen Kommissionen.

6.

a) Die Mitgliederversammlung findet als Präsenzveranstaltung statt. An Abstimmungen und Wahlen der Mitgliederversammlung kann innerhalb und außerhalb der Präsenzversammlung teilgenommen werden. Die Teilnahme außerhalb der Präsenzversammlung vollzieht sich dabei mittels elektronischer Stimmabgabe unter Ausschluss des Einstimmigkeitserfordernisses des § 32 Absatz 2 BGB.

b) Jedes Mitglied ist zur persönlichen Teilnahme an der Präsenzversammlung berechtigt. Das Recht zur persönlichen Teilnahme umfasst das Rederecht, das Auskunftsrecht und das Stimmrecht. Für das Antragsrecht gilt Absatz 9. Das Recht zur persönlichen Teilnahme kann nach Maßgabe des Absatzes 7 auf eine*n Vertreter*in übertragen werden.

c) Jedes Mitglied ist berechtigt, zeitgleich zur Präsenzversammlung persönlich einer audiovisuellen elektronischen Direktübertragung der Präsenzversammlung zu folgen (elektronisches Zugangsrecht). Das elektronische Zugangsrecht umfasst weder ein Rederecht, noch ein

Auskunftsrecht, noch ein Antragsrecht. Es ist nicht übertragbar. Das Nähere regelt die „Richtlinie elektronische Abstimmung und Live-Übertragung“.

d) Jedes Mitglied ist berechtigt, in einem mindestens einwöchigen Zeitraum vor der Präsenzversammlung, auf den in der Ladung hingewiesen wird, persönlich elektronisch über die Beschlussvorlagen der Mitgliederversammlung abzustimmen (elektronisches Stimmrecht). Der in Satz 1 genannte Zeitraum beginnt frühestens drei Tage nach Versand der Einladungen und endet spätestens mit Ablauf des dritten Tages vor der Präsenzversammlung. Übt ein Mitglied das elektronische Stimmrecht aus, kommt ihr oder ihm kein Stimmrecht auf der späteren Präsenzversammlung mehr zu. Das elektronische Stimmrecht ist nicht übertragbar. Das Nähere regeln die Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung und die „Richtlinie elektronische Abstimmung und Live-Übertragung“.

e) Eine Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung kann nicht gestützt werden auf eine durch eine technische oder organisatorische Störung verursachte Verletzung des elektronischen Zugangsrechts oder des elektronischen Stimmrechts, es sei denn, der VG Bild-Kunst ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachzuweisen. Das Mitglied ist in der Einladung darauf hinzuweisen, dass ihm bei nicht behebbaren Problemen im Zusammenhang mit dem elektronischen Stimmrecht die Möglichkeit der Teilnahme an der Präsenzversammlung verbleibt. Eine Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn es bei der Ausübung des elektronischen Zugangs- und Stimmrechts zu einer Verletzung des Erfordernisses der Personenidentität kommt, welche die VG Bild-Kunst nicht zu vertreten hat.

7.

a) Das Recht zur Teilnahme an der Präsenzversammlung (Absatz 6 Ziffer b) kann nach Maßgabe der „Richtlinie Stimmrechtsübertragung“ für eine bestimmte Mitgliederversammlung auf eine andere natürliche oder juristische Person übertragen werden. Untervertretungen sind nicht statthaft.

b) Das Mitglied stellt sicher, dass eine Vertretung nicht zu einem Interessenkonflikt führt (§ 19 Absatz 4 Satz 1 VGG) und entsprechend eventuellen Weisungen erfolgt (§ 19 Absatz 4 Satz 5 VGG). Mit der Einladung wird auf diese Pflicht des Mitglieds hingewiesen.

8.

a) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Regelfall mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse der Mitgliederversammlung auf Änderung der Satzung oder der Verteilungspläne müssen eine 2/3-Mehrheit, Be-

schlüsse auf Änderung des Vereinszwecks oder auf Auflösung des Vereins eine 3/4-Mehrheit erreichen. Bei Beschlüssen über die Änderung der Verteilungspläne muss eine 2/3-Mehrheit ebenfalls innerhalb der betroffenen Berufsgruppe/n erreicht werden.

b) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme, gleichgültig, ob es in der Versammlung anwesend ist, abwesend ist und elektronisch abstimmt oder vertreten wird. Bei Abstimmungen werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Die Mehrheit ist erreicht, wenn mehr Stimmen für einen Antrag als gegen ihn abgegeben werden. Eine 2/3-Mehrheit ist erreicht, wenn doppelt so viele Stimmen einen Antrag befürworten als ablehnen. Eine 3/4-Mehrheit ist erreicht, wenn dreimal so viele Stimmen einen Antrag befürworten als ablehnen.

c) Wählbar für ein Ehrenamt sind Mitglieder der VG Bild-Kunst, es sei denn, die Satzung bestimmt etwas anderes. Juristische Personen, die Mitglied der VG Bild-Kunst sind, können eine natürliche Person als Kandidaten oder Kandidatin benennen. Das Ehrenamt wird von der natürlichen Person ausgeübt.

d) Kandidat*innen müssen bei der Wahl anwesend sein oder es muss eine schriftliche Erklärung vorliegen, dass sie im Falle der Wahl diese annehmen. Bei Wahlen ist ein*e Kandidat*in im ersten Wahlgang gewählt, wenn auf sie oder ihn die absolute Mehrheit der Stimmen entfällt. Für den zweiten Wahlgang können neue Kandidat*innen vorgeschlagen werden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, eine Blockwahl zuzulassen.

9.

a) Anträge an die Mitgliederversammlung können nur schriftlich unter Wahrung einer Frist von mindestens zwölf Wochen vor der Versammlung gestellt werden von

- jedem Mitglied, das von sechs weiteren Mitgliedern unterstützt wird,
- den Berufsgruppenversammlungen,
- dem Verwaltungsrat sowie
- dem Vorstand.

Anträge sind an die Geschäftsstelle der VG Bild-Kunst zu richten. Für die Fristberechnung gilt Absatz 2 entsprechend. Diese Nummer gilt nicht für Wahlvorschläge. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

b) In der Präsenzveranstaltung werden die Anträge im gleichen Wortlaut zur Abstimmung gestellt wie in der vorgelagerten elektronischen Abstimmung. Die Veränderung von Anträgen (Änderungsanträge) und das Stellen neuer Anträge (Dringlichkeitsanträge) sind deshalb in der Präsenzversammlung ausgeschlossen, es sei denn sie haben

nur die Diskussion eines Themas ohne Beschlussfassung zum Inhalt. Verfahrensanträge in der Präsenzveranstaltung sind ebenfalls statthaft, soweit sie keinen Einfluss nehmen auf die Beschlussfassungen.

10. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Sind sowohl der Vorsitz als auch seine Stellvertretung verhindert, so wird eine Versammlungsleitung gewählt.

11. Nach Abstimmungen stellt die Versammlungsleitung zunächst das Teilergebnis der elektronischen Abstimmung und das Teilergebnis der Präsenzabstimmung fest, danach das Gesamtergebnis. Mit dieser Verkündung gilt der Beschluss als wirksam gefasst. Der Verlauf der Mitgliederversammlung wird in Ergebnisprotokollen festgehalten, die von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen sind.

§9 Berufsgruppenversammlungen

1. Die Mitglieder der Berufsgruppen I bis III (§ 6 Absatz 2) treten jeweils in Berufsgruppenversammlungen zusammen.

2. Die Berufsgruppenversammlungen tagen mindestens zwölf Wochen vor der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung. Im Bedarfsfall und auf Verlangen von mindestens 5 % ihrer Mitglieder sind sie auch außerordentlich einzuberufen. Als Bedarfsfall gilt insbesondere die Vorbereitung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

3. Die Einladung zu den Berufsgruppenversammlungen haben mit einer Frist vom mindestens drei Wochen vorher in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. § 8 Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Der Termin für die Berufsgruppenversammlungen, welche die ordentliche Mitgliederversammlung vorbereiten, wird spätestens vier Monate vorher auf der Webseite der VG Bild-Kunst angekündigt.

4. Die Sitzungen der Berufsgruppenversammlungen werden von ihren Vorsitzenden einberufen und geleitet. Im Falle der Verhinderung wird eine Versammlungsleitung gewählt.

5. Die Berufsgruppen beraten die ihren Bereich betreffenden Fragen. Sie geben Empfehlungen an den Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung. Sie erarbeiten Vorschläge für Beschlüsse der Mitgliederversammlung, insbesondere hinsichtlich der in § 8 Absatz 5 genannten Regelungsbereiche.

6. In den Berufsgruppenversammlungen finden Abstimmungen und Wahlen zu den in Absatz 5 genannten Vorschlägen statt. Jede Berufsgruppe wählt darüber hinaus aus dem Kreis vorgeschlagener Verwaltungsräte ihre*n

Vorsitzende*n. Die Regelungen des § 10 Absatz 2 gelten für die Vorsitzenden entsprechend.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sollen die Vorsitzenden nicht derselben Berufsorganisation/Gewerkschaft (§ 9 Absatz 7b) wie die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder angehören oder für sie tätig sein.

7.

a) Die Berufsgruppenversammlungen werden als Präsenzversammlung durchgeführt. Jedes Mitglied ist zur persönlichen Teilnahme berechtigt. Das Teilnahmerecht umfasst das Rederecht, das Auskunftsrecht, das Stimmrecht und das Antragsrecht, letzteres nach Maßgabe von Ziffer d). Es findet weder eine vorgelagerte elektronische Abstimmung statt, noch wird ein elektronisches Zugangsrecht gewährt.

b) Das Recht zur Teilnahme an einer Berufsgruppenversammlung kann nach Maßgabe der „Richtlinie Stimmrechtsübertragung“ für eine bestimmte Versammlung auf ein anderes Mitglied der gleichen Berufsgruppe oder auf eine Berufsorganisation/Gewerkschaft übertragen werden, die in einer von der zuständigen Berufsgruppe im Kalenderjahr vor der Mitgliederversammlung aufzustellenden Liste benannt wurde.

c) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme, gleichgültig, ob es in der Versammlung anwesend ist oder vertreten wird. Bei Abstimmungen werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Beschlüsse einer Berufsgruppenversammlung werden im Regelfall mit einfacher Mehrheit gefasst, jedoch ist für die Empfehlung der Änderung des Verteilungsplans eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Eine Mehrheit ist erreicht, wenn mehr Stimmen für einen Antrag als gegen ihn abgegeben werden. Eine 2/3-Mehrheit ist erreicht, wenn doppelt so viele Stimmen einen Antrag befürworten als ablehnen.

d) Anträge an eine Berufsgruppenversammlung mit Ausnahme von Wahlvorschlägen können nur schriftlich unter Wahrung einer Frist von zehn Wochen vor der Versammlung gestellt werden von

- jedem Mitglied der gleichen Berufsgruppe, das von sechs weiteren Mitgliedern der Berufsgruppe unterstützt wird,
- dem Verwaltungsrat sowie
- dem Vorstand.

Anträge sind an die Geschäftsstelle der VG Bild-Kunst zu richten. Für die Fristberechnung gilt § 8 Absatz 2 entsprechend. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

e) In einer Berufsgruppenversammlung können Verfahrensanträge und Anträge zu Punkten, die auf der Tages-

ordnung stehen, gestellt werden. Dringlichkeitsanträge werden behandelt, soweit sie von der Berufsgruppenversammlung als dringlich anerkannt werden.

8.

a) Die Vorschläge für den Verwaltungsrat und die Vergabebeiräte sollen in ihrer Zusammensetzung die repräsentative Vertretung der verschiedenen urheberrechtlichen Tätigkeiten der Mitglieder der Berufsgruppe gewährleisten.

b) In den Vorschlägen für den Verwaltungsrat der Berufsgruppen I und II sollten stets je ein*e Verleger*in genannt sein.

c) In den Vorschlägen für den Verwaltungsrat der Berufsgruppe III sollten genannt sein

- zwei Regisseur*innen,
- eine Kameraperson,
- ein*e Editor*in,
- ein*e Vertreter*in des Szenen- und/oder Kostümbilds sowie
- ein*e Produzent*in, der oder die auch Regisseur*in ist.

d) Grundsätzlich finden Wahlen für den Vorschlag eines einzelnen Gremienamtes an die Mitgliederversammlung statt. Im ersten Wahlgang ist die oder der Kandidat*in gewählt, auf die oder den die absolute Mehrheit der Stimmen entfällt. Führt der erste Wahlgang zu keinem Ergebnis, genügt im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der Stimmen. Für den zweiten Wahlgang können neue Kandidat*innen vorgeschlagen werden. Die Berufsgruppenversammlung kann beschließen, die Wahl für mehrere gleichrangige Positionen in einer unechten Blockwahl zusammen zu fassen. In diesem Fall hat jede*r Stimmberechtigte jeweils für die eigene und die übertragenen Stimmen so viele Stimmen, wie Positionen zu vergeben sind. Eine Stimmenkumulation ist nicht statthaft. Gewählt sind die Kandidat*innen, die relativ zu den anderen die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Stehen für den Vorschlag der Besetzung eines Gremiums genauso viele oder weniger Kandidat*innen zur Verfügung, wie es Gremienämter gibt, kann die Berufsgruppenversammlung eine Abstimmung per echter Blockwahl beschließen. In diesem Fall kann die Liste nur insgesamt angenommen oder abgelehnt werden. Entscheidet sich die Mehrheit für die Liste, sind die Kandidat*innen aufgestellt. Entscheidet sich die Mehrheit gegen die Liste, finden anschließend Einzelwahlen statt.

9. Nach Abstimmungen stellt die Versammlungsleitung das Ergebnis fest. Mit dieser Feststellung gilt der Beschluss als wirksam gefasst. Der Verlauf der Berufsgruppenversammlungen wird in Ergebnisprotokollen fest-

gehalten, die von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen sind.

§10 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus je 6 Mitgliedern der Berufsgruppen I, II und III, für die Stellvertreter*innen gewählt werden. Stellvertretende Verwaltungsräte und Mitglieder der Vergabebeiräte und Kommissionen können auch Personen sein, die nicht Mitglieder sind, aber Berufsorganisationen oder Gewerkschaften der in der Berufsgruppenversammlung vertretenen Berufssparten repräsentieren. Darüber hinaus können als stellvertretende Verwaltungsratsmitglieder auch Personen vorgeschlagen werden, die nicht Mitglied sind, aber über eine urheberrechtliche Qualifikation verfügen.

2. Die Amtszeit von Verwaltungsräten*innen und Stellvertreter*innen beträgt drei Jahre, sie beginnt und endet mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird.

Wiederwahl ist zulässig.

Steht ein Kandidat bzw. eine Kandidatin nach dem Vorschlag durch die Berufsgruppe nicht für das Amt zur Verfügung oder scheidet ein gewähltes Mitglied bzw. ein stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrats vorzeitig aus, kann der Verwaltungsrat für die restliche Wahlperiode bis zur Wahl durch die Mitgliederversammlung eine*n Vertreter*in aus der entsprechenden Berufsgruppe hinzu wählen. Diese Wahl soll durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht. Das Gleiche gilt für das vorzeitige Ausscheiden eines Mitglieds eines Vergabebeirats von Kultur- und Sozialwerk sowie einer vom Verteilungsplan vorgesehenen Kommission.

3. Zu den Sitzungen des Verwaltungsrates, die als Präsenzsitzung oder als Videokonferenz stattfinden können, lädt die oder der Vorsitzende unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform ein. Zwischen der Absendung und dem Sitzungstermin muss ein Zeitraum von 14 Tagen liegen.

4.

a) Stimmberechtigt im Verwaltungsrat sind nur die Mitglieder, bei deren Verhinderung ihre Stellvertreter*innen.

b) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 9 Stimmberechtigte anwesend sind. Ist er nicht beschlussfähig, so vertagt er sich auf einen neuen Termin, der nicht früher als 3 und nicht später als 4 Wochen nach dem ursprünglichen Termin liegen soll. Zu der neuen Sitzung sind alle Mitglieder mit eingeschriebenen Briefen unter Angabe der Tagesordnung zu laden; in dieser ist der

Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

5. Der Verwaltungsrat tagt mindestens zweimal im Jahr, im Übrigen dann, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es verlangen.

6. In dringenden Fällen kann eine Abstimmung auch im Umlaufverfahren erfolgen. Die Frist zur Abgabe der Stimme muss mindestens zwei Wochen betragen. Zur Wirksamkeit des Beschlusses im Umlaufverfahren ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglieder erforderlich, wobei aus jeder Berufsgruppe nicht mehr als eine Gegenstimme erfolgen darf. Fehlt es an einer solchen Mehrheit, kann der Beschluss in der nächsten Verwaltungsratsitzung mit einfacher Mehrheit getroffen werden. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats.

§11 Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung erstattet er hierüber sowie über die Ausübung seiner Befugnisse nach Absatz 2 Bericht.

2. Der Verwaltungsrat beschließt ferner

a) die Wahl seiner oder seines Vorsitzenden und deren oder dessen zwei Stellvertreter*innen, wobei sich die Berufsgruppen im Vorsitz des Verwaltungsrates jährlich abwechseln sollen,

b) die Auswahl, die Anstellung und die Kündigung des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds auf Empfehlung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder,

c) die Vergütungen und die sonstigen Leistungen (zum Beispiel Versorgungsansprüche, Ansprüche auf sonstige Zuwendungen, Abfindungen) für das geschäftsführende Vorstandsmitglied,

d) den Abschluss von Gegenseitigkeitsverträgen mit anderen Verwertungsgesellschaften,

e) die Aufstellung von Tarifen, den Abschluss von Gesamtverträgen und die Genehmigung von Inkassoverträgen,

f) Vorschläge an die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung der in § 8 Absatz 4 genannten Themen,

g) die Errichtung und Aufhebung von Ausschüssen und Kommissionen,

h) die Errichtung von Geschäftsstellen sowie die Bestellung und Abberufung von Geschäftsstellenleiter*innen,

i) die Genehmigung von Inkassomandaten,

- j) Vorschläge an die Mitgliederversammlung zu Zusammenschlüssen, zur Gründung von Tochtergesellschaften sowie zur Beteiligung an anderen Organisationen,
 - k) die Genehmigung der Aufnahme und der Vergabe von Darlehen sowie der Gewährung von Bürgschaften und sonstigen Sicherheiten,
 - l) die Genehmigung von Immobiliengeschäften,
 - m) die Übernahme von Dienstleistungen gegenüber Dritten,
 - n) die Aufstellung einer „Richtlinie Elektronische Abstimmung und Live-Übertragung“ gemäß §8 Absatz 6 Buchstaben c) und d),
 - o) die Aufstellung einer „Richtlinie Stimmrechtsübertragung“ gemäß §8 Absatz 7 Buchstabe a) sowie gemäß §9 Absatz 7 Buchstabe b),
 - p) die Aufstellung einer „Richtlinie Finanzierung politischer Arbeit“ zur Umsetzung von §2 Satz 2 der Satzung,
 - q) die Aufstellung einer „Richtlinie Miturheber Film“ gemäß §40 Absatz 3.3 des Verteilungsplans,
 - r) die Aufstellung einer „Richtlinie Beschwerdeverfahren“ gemäß §14 der Satzung,
 - s) die Aufstellung einer „Richtlinie Geldanlage“ auf der Grundlage der allgemeinen Anlagepolitik nach §8 Absatz 4 Buchstabe a),
 - t) die Festlegung der Wirtschaftsprüfung,
 - u) im Falle von Zweifeln an der Rechtmäßigkeit einer Bestimmung des Verteilungsplans in dringenden Fällen die Aussetzung der Verteilung sowie Maßnahmen zur Sicherung der Rückabwicklung von bereits durchgeführten Ausschüttungen; die Mitgliederversammlung bestätigt diese Beschlüsse oder ändert sie mit Wirkung für die Zukunft ab,
 - v) die ihm sonst durch diese Satzung, den Verteilungsplan, die Satzung von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen oder von Einrichtungen zur kulturellen Förderung und durch die Mitgliederversammlung zugewiesenen Angelegenheiten,
 - w) seine Geschäftsordnung sowie die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- 3.** Beschlüsse des Verwaltungsrates zu den Ziffern b), f) bis l), n) bis p) und s) des Absatzes 2 sind nur wirksam, wenn bei der Mehrheit jeweils mindestens eine Stimme aus jeder Berufsgruppe ist.
- 4.** Beim Abschluss und bei der Kündigung des Anstellungsvertrages mit dem geschäftsführenden Vorstands-

mitglied sowie bei sonstigen Verträgen mit den Vorstandsmitgliedern wird die VG Bild-Kunst von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats und bei dessen Verhinderung von einer oder einem Stellvertreter*in vertreten.

§12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus je einem ehrenamtlich tätigen Mitglied der Berufsgruppen I, II und III sowie einem geschäftsführend hauptamtlichen Mitglied. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied erhält für seine Tätigkeit ein Gehalt. Die ehrenamtlichen Vorstände werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder gewählt sind und ihre Wahl angenommen haben. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines ehrenamtlichen Vorstandsmitglieds wählt der Verwaltungsrat für die restliche Wahlperiode bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung ein Mitglied aus der entsprechenden Berufsgruppe. Diese Wahl soll durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.

2. Gehört das geschäftsführende Vorstandsmitglied der Gesellschaft als Mitglied an, so ruhen ihre oder seine Rechte für die Dauer seines Vorstandsamts; die ihr oder ihm aus der Wahrnehmung übertragener Rechte entstehenden Ansprüche bleiben davon unberührt.

3. Die Gesellschaft wird jeweils vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Sie kann auch von zwei ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern vertreten werden, soweit das geschäftsführende Vorstandsmitglied verhindert ist. In Angelegenheiten der laufenden Geschäfte ist das geschäftsführende Vorstandsmitglied bevollmächtigt, den Verein allein zu vertreten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

4. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in Präsenzsitzungen, in Videokonferenzen, im schriftlichen Verfahren oder durch telefonische Abstimmung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§13 Pflichten des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft. Er hat den Verwaltungsrat regelmäßig über die Entwicklung der Gesellschaft zu informieren und jährlich einen Geschäftsbericht mit einer finanziellen Übersicht zu erstatten. Den Mitgliedern und Wahrnehmungsberechtigten hat er zusammen mit der Einladung zu ihren Versammlungen einen Geschäftsbericht vorzulegen.

2. Der Vorstand hat die Aufsichtsbehörde gem. § 88 des Verwertungsgesellschaftengesetzes zu unterrichten.

3. Der Vorstand beschließt über die ihm durch diese Satzung, den Verteilungsplan, die Satzung von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen oder von Einrichtungen zur kulturellen Förderung und durch die Mitgliederversammlung zugewiesenen Angelegenheiten.

§ 14 Beschwerdeverfahren

1. Gegen konkret-individuelle Entscheidungen der VG Bild-Kunst oder ihr Untätigbleiben auf einen Antrag, der in Textform gestellt wurde, steht Rechtsinhaber*innen und Verwertungsgesellschaften die Möglichkeit der Beschwerde offen, soweit sie persönlich beschwert sind. Das Nähere regelt die „Richtlinie Beschwerdeverfahren“.

2. Als Gegenstand einer Beschwerde kommen insbesondere in Frage

a) die Aufnahme oder die Beendigung der Rechtewahrnehmung oder der Entzug von Rechten,

b) die Bedingungen für die Mitgliedschaft und die Wahrnehmungsbedingungen,

c) die Einziehung, Verwaltung und Verteilung der Einnahmen aus den Rechten,

d) die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten.

§ 15 Bekanntmachung

Soweit gesetzlich die Veröffentlichung im Bundesanzeiger vorgeschrieben ist, erfolgen die Bekanntmachungen der VG Bild-Kunst im elektronischen Bundesanzeiger.